

(3) Die VEB Chemiehandel und die Betriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe haben die Bedarfsanforderungen anhand der Nachweisführung und Begründung der Betriebe zu prüfen. Hauptverbraucher haben ihren Bedarf jährlich vor dem zuständigen VEB Chemiehandel zu verteidigen. Die Auswahl dieser Betriebe wird durch die VEB Chemiehandel getroffen.

(4) Das Staatliche Chemiekontor erfaßt den durch die VEB Chemiehandel und die Betriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe gemeldeten Bedarf. Es kann die Durchführung von Bedarfsverteidigungen der VEB Chemiehandel und einer vom Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe beauftragten Bäuerlichen Handelsgenossenschaft festlegen.

(5) Der Bedarf an Körperschutzmitteln ist unter Berücksichtigung der Bestände in Abstimmung mit dem Staatlichen Chemiekontor für das jeweilige Planjahr durch das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne den bilanzverantwortlichen Ministerien und der Staatlichen Plankommission zur Aufnahme in die staatlichen Aufgaben zu übergeben.

(6) Die bilanzverantwortlichen Ministerien stimmen in Vorbereitung der Planverteidigung vor dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission die für die staatlichen Auflagen vorgesehene Aufkommensgröße mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne ab. Können Entscheidungen zur Deckung des Bedarfs nicht in eigener Verantwortung der bilanzverantwortlichen Ministerien getroffen werden, haben diese dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne abgestimmte Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(7) Die Staatsplan- und Ministerbilanzen, die Körperschutzmittel enthalten, sind, bevor sie durch den Bilanzverantwortlichen zur Bestätigung eingereicht werden, mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne abzustimmen.

(8) Die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien informieren das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne über das auf der staatlichen Auflage beruhende Aufkommen an Körperschutzmitteln.

## § 8

(1) Auf der Grundlage der erteilten Bilanzanteile an Körperschutzmitteln sind Wirtschaftsverträge zwischen dem Staatlichen Chemiekontor bzw. den VEB Chemiehandel, einer vom Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe beauftragten Bäuerlichen Handelsgenossenschaft und den körperschutzmittelherstellenden Betrieben abzuschließen.

(2) Das Staatliche Chemiekontor ist der Alleinverantwortliche für die Realisierung der Bilanzanteile auf der Verbraucherseite. Die Versorgung der Betriebe mit Körperschutzmitteln erfolgt durch die VEB Chemiehandel und für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften.

(3) Der Hauptdirektor des Staatlichen Chemiekontors bildet zu seiner Unterstützung bei der Versorgung mit Körperschutzmitteln einen Arbeitsstab, dem Vertreter des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne, des Ministeriums für Chemische Industrie und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes angehören.

## Lagerung, Ausgabe und Instandhaltung

### § 9

Die Lagerung der Körperschutzmittel hat in den Betrieben so zu erfolgen, daß keine Gebrauchswertminderung auftritt. Die vorhandenen Lagerbestände sind fortlaufend zu erfassen.

### § 10

(1) Über die Ausgabe von kostenlos zur Verfügung zu stellenden Körperschutzmitteln an die Werkstätigen ist durch den Betrieb ein entsprechender Nachweis zu führen. Der Emp-

fang von Körperschutzmitteln ist durch die Werkstätigen zu quittieren. Körperschutzmittel sind grundsätzlich nur gegen Rückgabe dar nicht mehr verwendungsfähigen Erzeugnisse auszugeben. Die Werkstätigen sind auf ihre Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung und pfleglichen Behandlung der Körperschutzmittel gemäß § 206 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) hinzuweisen.

(2) Beim Einsatz von Werkstätigen in anderen Betrieben haben die Einsatzbetriebe die erforderlichen Körperschutzmittel zur Verfügung zu stellen, soweit zwischen den Betrieben nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Beim Wegfall der Anspruchsberechtigung (z. B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses) sind von den Werkstätigen die ihnen kostenlos zur Verfügung gestellten Körperschutzmittel zurückzugeben. Nicht mehr verwendungsfähige Körperschutzmittel sind grundsätzlich der Sekundärrohstoffverwertung<sup>8</sup> zuzuführen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Anleitungs- und Kontrollpflicht auf die zweckentsprechende Verwendung und pflegliche Behandlung der Körperschutzmittel durch die Werkstätigen Einfluß zu nehmen und zu gewährleisten, daß nur Körperschutzmittel mit der geforderten Schutzwirkung getragen werden.

(5) Ist der vorzeitige Verschleiß bzw. Verlust der Körperschutzmittel durch schuldhaft unsachgemäßen Umgang bzw. unzureichende Pflege entstanden, ist die materielle Verantwortlichkeit gemäß den §§ 260 ff. des Arbeitsgesetzbuches durch die Betriebe geltend zu machen.

(6) Lehrlinge und Schüler im polytechnischen Unterricht sowie Studenten während der obligatorischen Lehrveranstaltung erhalten kostenlos die für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Körperschutzmittel.<sup>9</sup>

(7) Für Werkstätige der DDR, die sich im Auslandseinsatz befinden, gelten gesonderte Regelungen.<sup>10</sup>

## § 11

Für die Reinigung und Instandsetzung der Körperschutzmittel sind die Betriebe verantwortlich. Dazu sind betriebliche Einrichtungen zu nutzen oder mit örtlichen Dienstleistungseinrichtungen entsprechende Leistungen zu vereinbaren. Dienstleistungsbetriebe, die über die entsprechenden Reinigungs- und Reparaturkapazitäten für Betriebe verfügen, sind zum Abschluß von Verträgen verpflichtet.

## Schlußbestimmungen

### § 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilte staatliche Anerkennungen von Körperschutzmitteln gelten weiter.

(3) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 2 vom 22. Januar 1971 — Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel - (GBl. II Nr. 14 S. 95) außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1981

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne**  
Beyreuther

<sup>8</sup> vgl. Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 23).

<sup>9</sup> Vgl. Anordnung vom 2. September 1975 über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 12 und in Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter (GBl. I Nr. 40 S. 677).

<sup>10</sup> z. Z. gültig die rahmenkollektivvertragliche Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Ministerium für Außenhandel und dem Bundesvorstand des FDGB vom 30. November 1980, Anlage 2.